

Evangelische Kirchengemeinde Birkenfeld

Am Kirchplatz 4
55765 Birkenfeld

BENUTZUNGSORDNUNG

für das Georg-Wilhelm-Haus der Ev. Kirchengemeinde Birkenfeld

I. Zweck des Georg-Wilhelm-Hauses

1. Die Räume des Gemeindehauses dienen in erster Linie eigenen Zwecken der Ev. Kirchengemeinde Birkenfeld und stehen allen kirchlichen Gruppen, wie z.B. Tagungen kirchlicher Gruppen der Synode, Konferenzen etc., unentgeltlich zur Verfügung.
2. Werden die Räume des Gemeindehauses nicht für eigene Veranstaltungen benötigt, können diese mietweise für andere Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Veranstaltungen nicht
 - a. gegen Christentum und Kirche gerichtet sind
 - b. parteipolitische Ziele verfolgen.
3. Es sollen insbesondere folgende Veranstaltungen berücksichtigt werden:
 - a. Private Feiern z.B. Beerdigungen, Hochzeiten, Konfirmationen etc.
 - b. Öffentliche Veranstaltungen, wie
 - Vortragsveranstaltungen, Diskussionen
 - Vereinsveranstaltungen mit Ausnahme Ziffer I. 2. a. und b.
 - kulturelle Veranstaltungen, z.B. Musik- oder Theaterveranstaltungen etc.
 - Bürgerversammlungen, Ehrungen, etc.

II. Gebühren

1. Mietgebühren und Kosten für Reinigung/Mobiliarstellen sind spätestens in der Vorwoche des Miettermins im Gemeindebüro einzuzahlen (außer Beerdigungsnachfeiern).
2. Für Veranstaltungen gem. I. 2-3 werden folgende Mietgebühren inklusive Heizung, Wasser, Strom erhoben:

	<u>1. Tag</u>	<u>2. Tag</u>	<u>Reinigung</u>	<u>Mobiliarstellen</u>
Großer Saal	80,00 €	50,00 €	30,00 €	10,00 €
Kleiner Saal	45,00 €	35,00 €	20,00 €	5,00 €
Große Küche	30,00 €	30,00 €	30,00 €	
Konfi Raum „Jumbo“	15,00 €	10,00 €	10,00 €	5,00 €
Kleine Küche	15,00 €	15,00 €	20,00 €	
Besprechungsraum	10,00 €	5,00 €	8,00 €	

Ausleihgebühr Tischtücher gewaschen 1,50 €
 ungewaschen 5,00 €
Stundenlohn Küster 15,00 €

3. Kosten für „Reinigung“ und „Mobiliarstellen“ (nach Weisung des Küsters) werden bei ordnungsgemäßer Reinigung und Möblierung **durch den Mieter** – an diesen zurückgezahlt. Gebühren für „Reinigung“ und „Mobiliarstellen“ sind an den Küster abzuführen.
4. Beerdigungsnachfeiern

Gebühren

		Reinigung	Mobiliarstellen
Großer Saal (inkl. Küche)	50,00 €	30,00 €	10,00 €
Kleiner Saal (inkl. Küche)	35,00 €	20,00 €	5,00 €

- Bei Beerdigung eines Gemeindegliedes wird **keine Raummiete** erhoben (nur Reinigungskosten).
 - Ziffer II. 3 gilt entsprechend.
 - Die anfallenden Kosten sind im Gemeindebüro einzuzahlen.
5. Für Mehrfachanmieter (Gruppen/Verein/andere Organisationen) werden die Gebühren durch Presbyteriumsbeschluss gesondert vertraglich festgesetzt.

III. Mietbedingungen

1. Der Antrag zur Benutzung von Räumen des Gemeindehauses ist im Büro des Gemeindehauses - Am Kirchplatz 4 - zu stellen.
2. Die Räume werden entsprechend der zeitlichen Reihenfolge des Auftragseinganges – max. 1 Jahr im Voraus - vergeben. Werden Räume mehr als 6 Monate im Voraus angemietet, behält sich die Kirchengemeinde das Recht vor, bis 6 Monate vor dem angemieteten Termin - bei zwingendem eigenen Bedarf – die Anmietung zu widerrufen.
3. Während der Gottesdienstzeiten sollen Veranstaltungen im Gemeindehaus nicht stattfinden. Auch das Aufräumen des Saales ist in dieser Zeit nicht möglich.
4. Von den Mietern ist anzustreben, die Veranstaltungen bis 1.00 Uhr zu beenden. Der Mieter trägt Sorge, dass die Belange der Bewohner im Georg-Wilhelm-Haus und der Nachbarn nicht beeinträchtigt werden. Falls Musikdarbietungen stattfinden, sind die Fenster zu schließen und die Lautstärke auf Zimmerlautstärke zu begrenzen.
5. Inventar und Geschirr/Besteck darf nicht aus dem Hause mitgenommen bzw. ausgeliehen werden. Geschirr/Besteck ist ordnungsgemäß zu reinigen und entsprechend den Listen in den Schranktüren einzuräumen. Geschirrtücher und Spülmittel sind vom Veranstalter mitzubringen. Zerbrochenes Geschirr/Inventar ist dem Küster o.V. i.A. zu melden und zu ersetzen
6. Autos dürfen weder im Hof noch in der Hofeinfahrt geparkt werden, da die freie Zufahrt im Notfall (Feuerwehr) gewährleistet sein muss.
7. Der oder die für das Zuschließen des Hauses Verantwortliche wird gebeten, a l l e L i c h t e r n a c h der Veranstaltung zu löschen.

8. Den Weisungen der das Hausrecht ausübenden Mitglieder des Presbyteriums oder des Küsters ist Folge zu leisten. Es wird gebeten, sich unmittelbar v o r der Inanspruchnahme der Räume mit dem Küster (Hausmeister) in Verbindung zu setzen und alles Notwendige mit ihm zu besprechen; n a c h dem Verlassen der Räume ist mit dem Küster die ordnungsgemäße Übergabe zu regeln.
9. Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten des Georg-Wilhelm-Hauses untersagt.

IV. Müllentsorgung

1. Für den anfallenden Müll sind Müllsäcke mitzubringen und nach der Veranstaltung mit nach Hause zu nehmen. Der Müllcontainer der Kirchengemeinde darf nicht benutzt werden.
2. Essensreste und dergleichen dürfen nicht in die Toiletten geschüttet werden, sondern sind im Bio-Müll-Container – Schulhof Alte Schule – zu entsorgen.
3. Denken Sie bitte an Gefäße zur Mitnahme des nicht verzehrten Essens.

V. Haftung

1. Die Benutzer verpflichten sich zur pfleglichen Behandlung der Einrichtung und Einrichtungsgegenstände. Alle Schäden sind sofort dem Küster oder im Büro der Gemeinde zu melden. Für Schäden, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, haftet der Veranstalter. Als Veranstalter gilt der Antragsteller.
2. Der Veranstalter stellt die Ev. Kirchengemeinde von etwaigen Haftpflicht-Ansprüchen seiner Angehörigen oder Beauftragten, seiner Veranstaltungsteilnehmer oder -besucher bzw. sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Gemeindehauses stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ev. Kirchengemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf das geltend machen von Rückgriffsansprüchen gegen die Ev. Kirchengemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Haftung der ev. Kirchengemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand gem. § 836 bleibt hiervon unberührt.
3.
 - a. Je nach Art der Veranstaltung erforderliche Genehmigungen (z.B. Schankgenehmigung) sind vom Mieter einzuholen.
 - b. Sollten GEMA – pflichtige Veranstaltungen durchgeführt werden, ist der Mieter für die Entrichtung der Gebühren verantwortlich.

VI. Inkrafttreten der Benutzungsordnung

Diese Benutzungsordnung tritt durch Beschluss des Presbyteriums vom **10.12.2001 zum 01.01.2002** in Kraft.

Schäfer (Vorsitzender)

Ev. Kirchengemeinde Birkenfeld

Mietvertrag / Verpflichtungserklärung

I.Herrn/Frau
.....
PLZ u. Wohnort
Telefon-Nr.

wird das Georg-Wilhelm-Haus mit folgenden Räumen	Gebühren
.....€
.....€
.....€

amvermietet.

II. Gebühren gesamt

Die Mietgebühren enthalten Kosten für Heizung, Strom, Wasser.

Ausleihen Tischtücher	gewaschen	€
	ungewaschen	€
Stundenlohn Küster (15,00 €)	€

2. die Gebühren und Kosten für Reinigung / Mobilierstellen sind in der Vorwoche des Miettermins im Gemeindebüro gegen Quittung einzuzahlen. Kosten für „Reinigung“ und „Mobilierstellen“ (nach Weisung des Küsters) werden – **bei ordnungsgemäßer Reinigung und Möblierung durch den Mieter** an diesen zurückgezahlt.

III. Mietbedingungen

1. Die Räume werden entsprechend der zeitlichen Reihenfolge des Auftragseinganges vergeben. Werden Räume mehr als ? Monate im Voraus angemietet, behält sich die Kirchengemeinde das Recht vor, bis ? Monate vor dem angemieteten Termin - bei zwingendem eigenen Bedarf – die Anmietung zu widerrufen.
2. Während der Gottesdienstzeiten sollen Veranstaltungen im Gemeindehaus nicht stattfinden. Auch das Aufräumen des Saales ist in dieser Zeit nicht möglich.
3. Von den Mietern ist anzustreben, die Veranstaltungen bis 1.00 Uhr zu beenden, spätestens jedoch zur gesetzlichen Sperrstunde. Der Mieter trägt Sorge, dass die Belange der Bewohner im Georg-Wilhelm-Haus und der Nachbarn nicht beeinträchtigt werden. Falls Musikdarbietungen stattfinden, sind die Fenster zu schließen und die Lautstärke auf Zimmerlautstärke zu begrenzen.
4. Inventar und Geschirr/Besteck darf nicht aus dem Hause mitgenommen bzw. ausgeliehen werden. Geschirr/Besteck ist ordnungsgemäß zu reinigen und entsprechend den Listen in den Schranktüren einzuräumen. Geschirrtücher und Spülmittel sind vom Veranstalter mitzubringen. Zerbrochenes Geschirr/Inventar ist dem Küster o.V. i.A. zu melden und zu ersetzen

5. Autos dürfen weder im Hof noch in der Hofeinfahrt geparkt werden, da die freie Zufahrt im Notfall (Feuerwehr) gewährleistet sein muss.
6. Der oder die für das Zuschließen des Hauses Verantwortliche wird gebeten, a l l e L i c h t e r n a c h der Veranstaltung zu löschen.
7. Den Weisungen der das Hausrecht ausübenden Mitglieder des Presbyteriums oder des Küsters ist Folge zu leisten. Es wird gebeten, sich unmittelbar v o r der Inanspruchnahme der Räume mit dem Küster (Hausmeister) in Verbindung zu setzen und alles Notwendige mit ihm zu besprechen; n a c h dem Verlassen der Räume ist mit dem Küster die ordnungsgemäße Übergabe zu regeln.
8. Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten des Georg-Wilhelm-Hauses untersagt.

IV. Müllentsorgung

1. Für den anfallenden Müll sind Müllsäcke mitzubringen und nach der Veranstaltung mit nach Hause zu nehmen. Der Müllcontainer der Kirchengemeinde darf nicht benutzt werden.
2. Essensreste und dergleichen dürfen nicht in die Toiletten geschüttet werden, sondern sind im Bio – Müll – Container – Schulhof Alte Schule – zu entsorgen.
3. Denken Sie bitte an Gefäße zur Mitnahme des nicht verzehrten Essens.

V. Haftung

1. Die Benutzer verpflichten sich zur pfleglichen Behandlung der Einrichtung und Einrichtungsgegenstände. Alle Schäden sind sofort dem Küster oder im Büro der Gemeinde zu melden. Für Schäden, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, haftet der Veranstalter. Als Veranstalter gilt der Antragsteller.
2. Der Veranstalter stellt die Ev. Kirchengemeinde von etwaigen Haftpflicht - Ansprüchen seiner Angehörigen oder Beauftragten, seiner Veranstaltungsteilnehmer oder -besucher bzw. sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Gemeindehauses stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ev. Kirchengemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf das geltend machen von Rückgriffsansprüchen gegen die Ev. Kirchengemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Haftung der ev. Kirchengemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand gem. § 836 bleibt hiervon unberührt.
3. a. Je nach Art der Veranstaltung erforderliche Genehmigungen (z.B. Schankgenehmigung) sind vom Mieter einzuholen.
b. Sollten GEMA – pflichtige Veranstaltungen durchgeführt werden, ist der Mieter für die Entrichtung der Gebühren verantwortlich.

Ich habe den Mietvertrag/die Verpflichtungserklärung zur Kenntnis genommen und erkläre mich mit obigen Bedingungen einverstanden.

Birkenfeld, den

für den Vermieter -----
(Schäfer, Pfr. u. Vorsitzender)

für den Mieter -----
(Unterschrift Vor- und Zuname)